

12. Niemand einen Krancken anderwärts hin in ein ander Privat-Haus befördern oder zu sich einnehmen. Wer hierwider handelt/sol am Leben/und die Wissenschaft haben/solches aber verschweigen und nicht melden/ohne Unterschied des Standes/Alters/Geschlechts und Verwandniß/am Leibe gestrafft werden.
13. Wenn die Pest auch überhand nimbt/sollen die Mitt-wohnungen/ungeachtet der geendigten Mittungs-Zeit und geschenehen Aufskündigung/nicht geändert werden/sondern jede Familie in ihrer alten Wohnung biß zum Ende der Infection und Reinigung der Häuser dar verbleiben.
14. Wenn nun in einem Hause eine Person inficiret ist / sol der Hauswirth oder Wirthin sich erklären: Ob sie den Krancken im Hause behalten wollen oder nicht / und auff den ersten Fall des Gesundheits-Directoris Erkänntniß erwartet / welches / weil diese Kranckheit keinen Aufschub leidet / ohne die geringste Widersetzlichkeit befolget/und ohne Zeit-Verlierung exequiret werden sol.
15. Wenn nun den Krancken im Hause zubehalten vom Directore verwilligt wird/sol er in einem absondern Zimmer eingeschlossen / demselben herauß zukommen nicht verstattet/die Arzney und Lebens-Nothdurfft ihm mit grosser Vorsicht zugebracht/und er nicht nur von der Gemeinschaft der noch gesunden Leute im Hause gang abgesondert/sondern auch Teppichte/Stühle/Kisten/Kasten/Allmern und alle andere Gift-fangende Mobilien auß solchem Zimmer bald Anfangs geschaffet werden.
16. Wenn in einem Hause eine inficirte Person dem Sterben nahe kömmt / oder zu sterben anfängt/ sol desselben Haus-Vater/unerwartet des Arzts/dem Sterbenden durch die ihn wartende Person neu warm gebackenes Brodt / oder im warmen Wasser genetztes Brodt auff den Mund legen lassen / womit der so denn sehr giftige Athem darein ziehe / und durch seine Zertheilung das Haus nicht anstecke. Welch Brodt aber alsobald vergraben werden muß.
17. Ist umb der Inficirten/besonders aber der Sterbenden Bette warmes, jedoch nicht dampffendes Wasser zusezen/ womit das Gift sich auch hinein seze. Welch Wasser ebenfalls an einen Ort/dahin Niemand kömmt/außzuschütten ist.
18. Sol ieder Hauswirth täglich zum wenigsten zweymal sein Haus und Zimmer mit Wacholder-Holz oder Beeren/Schieß-Pulver/Schwefel/Taback/ oder andern Pest-Rauch wol außrauchern und mit Essig besprengen / oder frischen Kalk in Zimmern außleschen/oder einen Ziegel hizen und darauff Essig giessen/oder ein brennend Feuer von Wacholder-Eichen-Weinreben-Buchen-Tannen- oder Weiden-Holz machen/ und dasselbe in einem Asche im Hause herum tragen lassen.
19. Sol ein ieder Hauswirth das beygedruckte Consilium Medicum fleissig lesen/ oder ihm lesen lassen/und sich durchgehends nach selbtem so viel möglich richten.
20. Sol kein Hauswirth / bey eingeschlichener Pest / Weltliche Music, Tänze/ oder Spiel-Leute erlauben.
21. Sol bey Lebens-Straffe kein Hauswirth oder Einwohner sich unterstehen ein inficirt- und zugeschlagenes Haus/wann gleich in 40. Tagen kein Mensch darinnen gestorben wäre/eigenmächtig zuöffnen/noch
22. Dasselbe und die darinnen befindlichen Mobilien selbst / oder durch seine Leute reinigen lassen/sondern beyderseits sol/auff der Obrigkeit Befehl/ durch die darzu ordentlich bestellten Reiniger geschehen.
23. Wer wissentlich in ein inficirtes Haus gehet / sol gestrafft und darein eingeschperret/ein Unwissendlicher aber die Guarantaine zu halten angehalten werden.
24. Zu einem verdächtgen Krancken sollen/ausser dem Beicht-Vater / Arzt und andern von der Obrigkeit bestellten Personen / keine andere frembde Besucher gelassen werden. Ja auch die Einwohner selbigen Hauses sollen zu dem Krancken nicht